

Anfrage von Paul Stopper (BPU)

betreffend Akteneinsicht in Zeughaus-Akten 2006-2009 und Planungs-Kosten für das Zeughaus-Areal

Der Stadtrat Uster führte in seiner Abstimmungs-Weisung zur kommunalen Abstimmung vom 27. September 2009 betr. Zeughaus-Areal mehrmals aus, die „armasuisse“ sei nur bereit, die Hälfte des Zeughausareals der Stadt Uster käuflich abzugeben.

Im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung über den Gestaltungsplan „Zeughaus-Areal“ im Lauf dieses Jahres stellte der Unterzeichnete am 6. Oktober 2015 bei der „armasuisse“ das Begehren um Einsicht in die Akten zwischen dem VBS/„armasuisse“ und der Stadt Uster in den Jahren 2006-2009. Am 26. Oktober 2015 lehnte das VBS/ „armasuisse“ die Akten-Einsichtnahme ab. Gemäss Art. 13 BGÖ kann dieser Entscheid mit Schlichtungsantrag an den Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten weitergezogen werden. Dies ist erfolgt.

Der Unterzeichnete stellte am 4. Oktober 2015 beim Stadtrat Uster ein gleichlautendes Begehren um Einsicht in die Akten zwischen dem VBS/„armasuisse“ und der Stadt Uster in den Jahren 2006-2009. Nach mehrmaligen schriftlichen Nachfragen beim stellvertretenden Stadtschreiber erhielt der Fragesteller am 27. November 2015 die Mailmitteilung, darüber müsse der Stadtrat entscheiden. Am 24. November 2015 entschied der Stadtrat. Er lehnte das Begehren ab. Der Entscheid traf am 2. Dezember 2015 beim Begehrenssteller ein. Der Beschluss trug den Vermerk „vertraulich“.

Die Akteneinsicht soll dazu dienen, die Aussagen des Stadtrates im „Abstimmungsbüchlein“ an die Stimmberechtigten zur Abstimmung vom 27. September 2009 auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Damit die Öffentlichkeit trotzdem davon Kenntnis erhält, weshalb der Stadtrat die Akteneinsicht verweigert, bleibt dem Fragesteller nichts anderes übrig, als eine Anfrage einzureichen (vergl. „vertraulich“).

Fragen:

1. Weshalb verweigert der Stadtrat die Einsichtnahme in die Akten zwischen dem VBS/„armasuisse“ und der Stadt in den Jahren 2006 bis 2009?
2. Kennt der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Zürich, wonach die Gemeinwesen gehalten sind, wichtige Akten der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen?
3. Darf man durch die Verweigerung der Akteneinsicht allenfalls schliessen, dass die in der Abstimmungs-Weisung abgedruckten Aussagen der „armasuisse“ nicht ganz richtig, unvollständig oder aus einem anderen Zusammenhang herausgerissen zitiert wurden?

Nach der Annahme der Vorlage am 27. September 2009 hat der Stadtrat, resp. der Stadtplaner das Zeughausareal grosszügig beplant. (Testplanung, Wettbewerb und Ausarbeitung des Gestaltungsplanes, etc.)

Fragen:

4. Welche externen Kosten entstanden der Stadt Uster für die Zeit von 2006 bis Ende 2015 für diese Planung (Testplanung, Wettbewerb und Ausarbeitung des Gestaltungsplanes, etc.)? Welche Kosten entstanden der „armasuisse“?
5. Welche Anzahl an Stunden wurde in der Stadtverwaltung für die Arbeiten gemäss Frage 4 insgesamt aufgewendet (Stadtplaner, etc.)?
6. Sollten die Ausgaben der Stadt Uster (inkl. Arbeitsleistungen der Verwaltung) mehr als Fr. 250'000.- betragen haben: Weshalb hat der Stadtrat den entsprechenden Kredit nicht dem Gemeinderat zur Bewilligung vorgelegt?
7. Welche Einwendungen wurden im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe des Gestaltungsplanes Zeughausareal (März bis Mai 2014) eingereicht? Kurze Beschreibung der Einwendungen erwünscht.
8. Welche Einwendungen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplanes berücksichtigt? Welche nicht?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen



Paul Stopper

Beilage:

- „Abstimmungsbüchlein“ des Stadtrates an die Stimmberechtigten von Uster zur Abstimmung vom 27. September 2009